



Aktenzeichen: BAFU-621.5-3/7
Geschäftsfall: B21002

CH-3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Min Hahn
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Biotechnologie
3003 Bern

Bern, 17. Februar 2022

B21002: Freisetzungsvorhaben mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren (Tigermücken)

Sehr geehrter Herr Hahn, lieber Min,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung des Gesuchs B21002 und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Die EKAH hat das Gesuch an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2022 diskutiert. Sie hat keine grundsätzlichen ethischen Einwände gegen die Durchführung des Versuchs.

Dennoch möchte die Kommission einige Überlegungen anbringen:

Zur Wirksamkeit der Bestrahlung

Die EKAH anerkennt das hohe Ziel, einen Beitrag zur Reduktion der Risiken zu leisten, die von Tigermücken als potentiellen Vektoren für die Übertragung schwerwiegender Krankheiten ausgehen.

Gemäss den der Kommission vorliegenden Gesuchsunterlagen sollen freigesetzte männliche Mücken zu mindestens 99 % steril sein, die Fehlerquote von weiblichen Mücken soll unter 1 % liegen. Die EKAH macht in diesem Kontext darauf aufmerksam, dass sich in den Gesuchsunterlagen (S. 5) keine Angaben zur Chargenkontrolle und keine Informationen über die erzielten Populationsreduktionen in anderen Versuchen finden lassen, lediglich Verweise auf andere Publikationen. Das Verhältnis zwischen der Wirksamkeit mit Blick auf die Reduktion der bestehenden Population und der Wirksamkeit der Bestrahlung und Kontrolle der Fehlerquote bei den männlichen sterilen und den weiblichen Mücken ist für die Beurteilung des Gesuchs jedoch von entscheidender Bedeutung. Die Gesuchsteller sollten diesen Punkt deshalb mit Blick auf ihren beantragten Versuch anhand von Daten aus anderen Versuchen und der Darlegung ihrer Methoden kurz erläutern.



Zur Einbettung in die internationale Forschung und Anwendung der Technik

Vergleichbare Forschung und Anwendungen finden auch im Ausland statt. Die Kommission bedauert, dass vor diesem Hintergrund im Gesuch ein Bezug zur auch international geführten ethischen Diskussion um die Freisetzung sterilisierter Mücken fehlt und dass diese Überlegungen mit Blick auf die Freilassung steriler Insekten in der Schweiz nicht grundsätzlich thematisiert werden.

Zum Einbezug der betroffenen Bevölkerung

Ebenfalls fehlen den Kommissionsmitgliedern in den Gesuchsunterlagen Ausführungen dazu, wie die von den Versuchen betroffene Bevölkerung informiert und auch in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Ersichtlich wird einzig die Information der lokalen Behörden. Auch mit Blick auf die Information und den Einbezug der Bevölkerung wäre eine Einbettung in den internationalen Kontext hilfreich.

Zur Würde der Kreatur (Art 120 BV) und zur ökologischen Folgenabschätzung

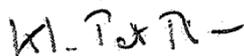
Vor dem Hintergrund des Mandats der EKAH steht mit Blick auf die Sterilisierung der Lebewesen einerseits die Frage nach der «Würde der Kreatur» (Art. 120 BV) im Raum, d.h. nach dem Individualschutz. Eine Sterilisierung von Lebewesen tangiert deren «Würde der Kreatur»; dieser Eingriff ist deshalb rechtfertigungspflichtig. Andererseits stellt sich die Frage nach der Schutzwürdigkeit der bestehenden Population, die zu einer sogenannt invasiven gebietsfremden Art gehört, d.h. nach dem Populations- oder Artenschutz.

Für die EKAH steht im vorliegenden Fall sowohl die Frage nach dem Individualschutz als auch nach dem Populationsschutz deutlich im Hintergrund. Mit Blick auf den Umgang mit Insekten lässt sich nach derzeitigem Diskussionsstand auf der Basis der Würde der Kreatur kein starkes Argument begründen. Hinsichtlich der Frage nach dem Populationsschutz nimmt die EKAH zustimmend zur Kenntnis, dass im vorliegenden Versuch mit lokalen Mückenpopulationen gearbeitet wird. Mit Blick auf künftige Freisetzungen von Mücken ist aus Sicht der EKAH wichtig, auch weiterhin sicher zu stellen, dass die verwendeten Mücken aus den jeweils lokal vorkommenden Populationen stammen. Wenn es sich bei künftigen Freisetzungen um Mücken aus fremden Populationen handelte, könnte dies aufgrund der bleibenden Fehlerquote Auswirkungen auf die lokale Populationsgenetik haben. Dies müsste vorab Gegenstand einer umfassenden ökologischen Folgenabschätzung sein.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Ethikkommission für
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich



Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH



Ariane Willemsen
Geschäftsleiterin EKAH

Kopie: BAG, BLW, BLV, EFBS, Kt. Tessin